

# Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV)

SBGWV

Ausfertigungsdatum: 18.03.1997

Vollzitat:

"Wahlverordnung zum Soldatenbeteiligungsgesetz vom 18. März 1997 (BGBl. I S. 558)"

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 26. 3.1997 +++)

## Eingangsformel

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47), der durch Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298) eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Wahl der Vertrauenspersonen

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Abgrenzung der Wahlbereiche                   |
| § 2  | Zuständiger Disziplinarvorgesetzter           |
| § 3  | Wahlvorstand                                  |
| § 4  | Wahltermin                                    |
| § 5  | Wählerverzeichnis                             |
| § 6  | Einspruch gegen das Wählerverzeichnis         |
| § 7  | Wahlausschreiben                              |
| § 8  | Wahlvorschläge                                |
| § 9  | Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste |
| § 10 | Stimmabgabe                                   |
| § 11 | Briefwahl                                     |
| § 12 | Feststellung des Wahlergebnisses              |
| § 13 | Vereinfachtes Wahlverfahren                   |
| § 14 | Wahniederschrift                              |
| § 15 | Bekanntgabe des Wahlergebnisses               |
| § 16 | Aufbewahrung der Wahlunterlagen               |

### Abschnitt 2

#### Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses

- |      |                                       |
|------|---------------------------------------|
| § 17 | Leitung der Wahl                      |
| § 18 | Wahlvorstände                         |
| § 19 | Unterstützung                         |
| § 20 | Sitzverteilung                        |
| § 21 | Briefwahl                             |
| § 22 | Wahlausschreiben                      |
| § 23 | Wählerverzeichnis                     |
| § 24 | Einspruch gegen das Wählerverzeichnis |
| § 25 | Bewerbungen                           |
| § 26 | Aufstellung der Bewerberliste         |

§ 27	Wahlunterlagen
§ 28	Stimmabgabe
§ 29	Auszählung
§ 30	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 31	Wahlniederschrift
§ 32	Benachrichtigung der gewählten Bewerber
§ 33	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
§ 34	Aufbewahrung der Wahlunterlagen

#### Abschnitt 3

##### Schlußvorschriften

§ 35	Inkrafttreten
------	---------------

## **Abschnitt 1**

### **Wahl der Vertrauenspersonen**

#### **§ 1 Abgrenzung der Wahlbereiche**

(1) Soldaten in Dienststellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wählen Vertrauenspersonen

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen der Marine in den Hauptabschnitten der Schiffe,
3. auf Booten der Marine,
4. in Stäben der Verbände und vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
5. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
6. regelmäßig in deutschen Anteilen multinationaler Dienststellen und Einrichtungen.

Lehrgangsteilnehmer an Schulen und vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte wählen bei einer Lehrgangsdauer von mehr als 30 Kalendertagen Vertrauenspersonen in den Lehrgängen.

(2) Alle Soldaten, die an Universitäten studieren, wählen Vertrauenspersonen in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

(3) Soldaten, die zu einer Dienststelle oder Einrichtung außerhalb der Streitkräfte kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind, wählen Vertrauenspersonen in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 86 Nr. 13 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und § 51 Abs. 4 des Soldatenbeteiligungsgesetzes Soldaten, die zum Bundesnachrichtendienst oder zum Auswärtigen Amt kommandiert sind.

(4) Soldaten, die sich in der allgemeinen Grundausbildung befinden, wählen Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

(5) Soldaten, die einer Einheit angehören, deren Aufgabe die Unterstützung eines Stabes ist, wählen keine Vertrauenspersonen in der Einheit, sondern zum Personalrat des Stabes, sofern dieser Stab eine Dienststelle nach § 49 des Soldatenbeteiligungsgesetzes ist und die Soldaten ständig in diesem Stab eingesetzt sind.

#### **§ 2 Zuständiger Disziplinarvorgesetzter**

(1) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten in diesem Abschnitt und nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der unterste gemeinsame Disziplinarvorgesetzte der Angehörigen der Wählergruppe, für die die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter gewählt werden sollen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte unterstützt den Wahlvorstand. Insbesondere weist er ihn in seine gesetzlichen Aufgaben ein, erteilt Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

#### **§ 3 Wahlvorstand**

(1) Auf Vorschlag der Vertrauensperson bestellt der Disziplinarvorgesetzte spätestens zwei Monate vor Ablauf von deren Amtszeit drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als dessen Vorsitzenden.

(2) Die Wahl des Wahlvorstandes in einer Wahlversammlung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt die drei Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Sobald bei einer Wählergruppe die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen, meldet der Disziplinarvorgesetzte dies unverzüglich der Kommandobehörde. Gleichzeitig legt er einen Vorschlag vor, zu welcher Dienststelle oder Einheit die Wählergruppe zugeteilt werden soll. Die Zuteilung wird mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Disziplinarvorgesetzten wirksam.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind soweit erforderlich für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Obliegenheiten freizustellen.

(5) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Wahltermin**

Der Wahlvorstand legt im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten unverzüglich nach seiner Bestellung Zeitpunkt, Ort und Dauer der Wahl fest. Die Wahl soll spätestens vier Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

#### **§ 5 Wählerverzeichnis**

(1) Der Wahlvorstand stellt auf der Grundlage der vom Disziplinarvorgesetzten zur Verfügung gestellten Listen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis).

(2) Das Wählerverzeichnis ist unverzüglich nach dem Aufstellen an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen und bis zum Abschluß der Wahl auf dem laufenden zu halten.

#### **§ 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach dem Auslegen schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor Beginn der Wahl, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

#### **§ 7 Wahlausschreiben**

(1) Der Wahlvorstand gibt durch das Aushängen einer Ausfertigung oder von Abschriften des Wahlausschreibens an allgemein zugänglichen Stellen bekannt:

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. den Zeitpunkt, ab dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den Ort, an dem das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
5. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. den Ort und den Zeitpunkt der Wahl.

(2) Die Aushänge sind bis zum Abschluß der Stimmabgabe in lesbarem Zustand zu halten. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens hat der Wahlvorstand zu berichtigen.

(3) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,

2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Soldaten unterzeichnet sein muß,
4. die schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegen muß,
5. jeder Soldat nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. ein Soldat, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

## **§ 8 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung jedes Bewerbers für die Aufstellung zu seiner Wahl beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegt oder die einen Bewerber enthalten, der nicht wählbar ist, gibt der Wahlvorstand unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen oder einen anderen Soldaten zu benennen.

(3) Sind nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 weniger als drei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer neuen Frist von drei Werktagen weitere Wahlvorschläge einzureichen. Gehen keine weiteren Wahlvorschläge ein, ist die Wahl auch mit einem oder zwei Bewerbern durchzuführen.

(4) Ist nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 kein Wahlvorschlag eingegangen, verlängert der Wahlvorstand die Frist um weitere zwei Wochen. Der Disziplinarvorgesetzte hat die Wahlberechtigten auf die Aufgaben und Bedeutung der Vertrauensperson sowie die Folgen der Nichtbenennung von Bewerbern hinzuweisen und sie aufzufordern, innerhalb der eingeräumten Frist nunmehr Wahlvorschläge einzureichen.

(5) Gehen nach Ablauf der nach Absatz 4 verlängerten Frist keine Wahlvorschläge ein, ist das Wahlverfahren abzubrechen. Eine erneute Wahl ist erst auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten anzusetzen.

(6) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

## **§ 9 Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste**

Nach Ablauf der letzten Frist für das Einreichen der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der gültig vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge zusammen (Bewerberliste) und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Werktage vor Beginn der Wahl bekannt.

## **§ 10 Stimmabgabe**

(1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Er darf für jeden Bewerber höchstens eine Stimme abgeben.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, auf dem die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufgeführt sind.

(3) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Bewerber persönlich und unbeobachtet an und legt den Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit anwesend sein, in der die Stimmen abgegeben werden können. Sie sorgen für die Wahrung des Wahlheimnisses und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

## **§ 11 Briefwahl**

(1) Ein Soldat, der am Wahltage verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Ist es wegen großer Entfernung einzelner Teile eines Wahlbereiches nicht möglich, die Wahl

nach § 10 durchzuführen, kann der Disziplinarvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Briefwahl allgemein zulassen.

(2) Der Wahlvorstand hat dem Wähler hierzu folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. die Bewerberliste,
2. den Stimmzettel und einen Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte Erklärung, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder im Fall körperlichen Gebrechens durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen Freiumsschlag, auf dem als Anschrift der Wahlvorstand und als Absender der Wähler verzeichnet sind, und der die Aufschrift "Schriftliche Stimmabgabe" trägt.

In einem Begleitschreiben sind dem Wahlberechtigten die Art und Weise der Stimmabgabe zu erläutern.

(3) Der Wahlvorstand hat das zur Verfügungstellen der Unterlagen für die Briefwahl im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet und legt ihn in den Wahlumschlag. Er unterschreibt die vorgedruckte Erklärung. Sodann legt er den Wahlumschlag, in den nur der Stimmzettel eingelegt ist, zusammen mit der vorgedruckten Erklärung in den Freiumsschlag, verschließt diesen und sendet ihn an den Wahlvorstand.

(5) Die beim Wahlvorstand eingehenden Freiumsschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(6) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den fristgerecht eingegangenen Freiumsschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(7) Verspätet eingehende Freiumsschläge nimmt der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Diese Umschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

## **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand zählt unverzüglich nach Abschluß der Wahl die Stimmen öffentlich aus.

(2) Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Soldaten angekreuzt sind, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Ungültige Stimmzettel sind zu registrieren und getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(3) Zur Vertrauensperson ist der Soldat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im unmittelbaren Anschluß an das Feststellen des Wahlergebnisses zu ziehende Los.

## **§ 13 Vereinfachtes Wahlverfahren**

(1) Im vereinfachten Wahlverfahren sind die §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 Nr. 3 bis 8 sowie die §§ 8, 9 und 11 nicht anzuwenden.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes soll die Versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche erfolgen, nachdem die Voraussetzungen für die Wahl eingetreten sind. Der Wahlvorstand setzt innerhalb von zwei Kalendertagen nach seiner Bestellung im Einvernehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten den Zeitpunkt einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl der Vertrauensperson fest und gibt diesen durch Aushang bekannt. Die Versammlung soll zwei, spätestens sechs Kalendertage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens am Tage vor der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerzeichnisses einlegen.

(4) Die Wahl findet in einer Versammlung der Wahlberechtigten statt. An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten und der Disziplinarvorgesetzte teil. Es darf nur gewählt werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Nach Eröffnung der Versammlung nimmt der Vorsitzende des Wahlvorstandes Wahlvorschläge der anwesenden Wahlberechtigten entgegen, die er in alphabetischer Reihenfolge bekannt gibt. Werden weniger als drei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu weiteren Wahlvorschlägen zu geben.

## **§ 14 Wahlniederschrift**

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
4. die Namen der gewählten Vertrauensperson und der beiden Stellvertreter mit der jeweils auf sie entfallenden Anzahl gültiger Stimmen.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl, insbesondere der Losentscheid nach § 12 Abs. 3 Satz 3, sind zu vermerken.

## **§ 15 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl unverzüglich durch das Aushängen der Wahlniederschrift bekannt.

(2) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die als Vertrauensperson oder Stellvertreter Gewählten und den Disziplinarvorgesetzten. Soweit die Gewählten nicht binnen dreier Werktage die Ablehnung schriftlich erklären, gilt die Wahl als angenommen.

## **§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel, vordruckte Erklärungen und Niederschrift) sind durch die Vertrauensperson bis zum Ende ihrer Amtszeit aufzubewahren.

# **Abschnitt 2**

## **Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses**

### **§ 17 Leitung der Wahl**

Der zentrale Wahlvorstand leitet die Wahl. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Bereichen übernehmen die dezentralen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des zentralen Wahlvorstandes, soweit solche gebildet sind.

### **§ 18 Wahlvorstände**

(1) Der zentrale Wahlvorstand bildet im Einvernehmen mit den Organisationsbereichen nach Bedarf dezentrale Wahlvorstände am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen.

(2) Die dezentralen Wahlvorstände bestehen aus je einem Soldaten jeder Laufbahngruppe. Die Kommandeure der Großverbände oder die Leiter vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden, berufen die Mitglieder in ihr Amt.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind soweit erforderlich für die Durchführung der Wahl von ihren dienstlichen Obliegenheiten freizustellen.

(4) Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 19 Unterstützung**

Das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Kommandeure und Dienststellenleiter unterstützen die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere erteilen sie Auskünfte und stellen den Wahlvorständen die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den erforderlichen Geschäftsbedarf zur Verfügung.

## **§ 20 Sitzverteilung**

(1) Der zentrale Wahlvorstand stellt die auf jeden Organisationsbereich, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen entfallende Zahl der Sitze im Gesamtvertrauenspersonenausschuß fest.

(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt anzuwenden, mit der Maßgabe, daß jeder Organisationsbereich durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Für die Berechnung ist die regelmäßige Zahl der Soldaten, soweit sie in den Organisationsbereichen Vertrauenspersonen wählen, zu Grunde zu legen. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des zentralen Wahlvorstandes.

(3) Entfallen nach Absatz 2 auf einen Organisationsbereich mehrere Sitze, werden diese im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt weiter auf die Laufbahngruppen des Organisationsbereichs verteilt. Erhält hierbei eine Laufbahngruppe, der ein Zwanzigstel der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Soldaten angehören, keinen Sitz, so ist ihr ein Mindestsitz zuzuteilen in der Weise, daß sich die Sitze der übrigen Laufbahngruppen entsprechend vermindern durch Kürzung der jeweils zugeteilten Sitze; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los, welche Laufbahngruppe den Sitz abzugeben hat. Satz 2 gilt nicht, wenn und soweit Sitze gekürzt werden müßten, die ihrerseits Mindestsitze sind, oder die Zuteilung eines Mindestsitzes dazu führen würde, daß eine Laufbahngruppe, der mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Soldaten des Organisationsbereichs angehören, weniger als die Hälfte der Sitze des Organisationsbereichs erhält. Erhält eine Laufbahngruppe keinen Sitz, weist der zentrale Wahlvorstand sie einer anderen Laufbahngruppe des Organisationsbereichs zur gemeinsamen Wahl ihrer Vertreter zu.

(4) Entfallen nach Absatz 3 auf eine Laufbahngruppe eines Organisationsbereichs mehrere Sitze, werden diese in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 weiter auf die Statusgruppen innerhalb der Laufbahngruppen verteilt.

## **§ 21 Briefwahl**

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses findet als Briefwahl statt.

## **§ 22 Wahlausschreiben**

(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl bis auf die Ebene der Einheiten und vergleichbaren Dienststellen bekannt:

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder,
2. die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände eingerichtet werden,
3. den Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen sind,
4. den Ort und den Zeitpunkt der Wahl.

(2) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen dürfen, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. nur fristgerecht beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden und
4. nur gewählt werden kann, wer in die Bewerberliste aufgenommen worden ist.

## **§ 23 Wählerverzeichnis**

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten seines Zuständigkeitsbereichs, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen, auf, das bis zum Abschluß der Wahl

laufend zu aktualisieren ist. Die erforderlichen Unterlagen oder Angaben stellen ihm die Kommandeure, Dienststellenleiter oder Einheitsführer zur Verfügung.

(2) Die amtierenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, die das Amt der Vertrauensperson nicht mehr ausüben, oder die von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, sind in das Wählerverzeichnis des Organisationsbereiches aufzunehmen, dem sie als Vertrauenspersonen oder vor ihrer Freistellung angehörten.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am Sitz der dezentralen Wahlvorstände zur Einsicht auszulegen; das Auslegen ist den wahlberechtigten Soldaten über die Kommandeure, Dienststellenleiter oder Einheitsführer bekanntzugeben.

## **§ 24 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Auslegens des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Werktag vor dem Versand der Wahlunterlagen, schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist der Einspruch begründet, berichtigt der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis.

## **§ 25 Bewerbungen**

(1) Jeder Wahlberechtigte kann sich bis zu dem vom zentralen Wahlvorstand festgesetzten Termin beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand bewerben.

(2) Die schriftliche Bewerbung muß vom Bewerber unterschrieben sein und folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Dienstgrad, Statusgruppe, Einheit oder Dienststelle, bei der der Bewerber das Amt der Vertrauensperson ausübt, Beginn und voraussichtliches Ende der Amtszeit als Vertrauensperson oder als Mitglied des amtierenden Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(3) Der dezentrale Wahlvorstand gibt Bewerbungen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, den Mangel zu beseitigen.

(4) Verspätet eingegangene Bewerbungen gibt der dezentrale Wahlvorstand mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

## **§ 26 Aufstellung der Bewerberliste**

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt jeder dezentrale Wahlvorstand eine Liste der Bewerber, getrennt nach Laufbahn- und Statusgruppen, in jeweils alphabetischer Reihenfolge auf und übersendet diese dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Der zentrale Wahlvorstand stellt entsprechend Absatz 1 unverzüglich die Bewerberliste zusammen und leitet diese zur Bekanntgabe den dezentralen Wahlvorständen zu.

(3) Sind für einen Wahlgang nach Ablauf der Fristen weniger Bewerber vorhanden als Sitze zu vergeben sind, teilt der zentrale Wahlvorstand die nicht besetzbaren Sitze in sinngemäßer Anwendung des § 20 weiter auf und gibt die geänderte Sitzverteilung bekannt.

## **§ 27 Wahlunterlagen**

(1) Jeder dezentrale Wahlvorstand fordert unter Vorlage einer Abschrift des Wählerverzeichnisses die erforderliche Anzahl von Briefwahlunterlagen beim zentralen Wahlvorstand an.

(2) Der zentrale Wahlvorstand erstellt nach den Bewerberlisten die Stimmzettel, getrennt nach Organisationsbereichen, Laufbahn- und Statusgruppen.

(3) Der zentrale Wahlvorstand stellt die angeforderten Briefwahlunterlagen (Stimmzettel nach Laufbahn- und Statusgruppen, Wahlumschläge, vordruckte Erklärungen, Freiumsschläge und Begleitschreiben) zusammen und übersendet sie unverzüglich an die dezentralen Wahlvorstände.

## **§ 28 Stimmabgabe**

(1) Die dezentralen Wahlvorstände übersenden jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Sie bestehen aus:

1. Stimmzettel,
2. Wahlumschlag,
3. Freiumschlag mit der Anschrift des dezentralen Wahlvorstandes,
4. Erklärung, in der durch Unterschrift zu versichern ist, daß der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, und
5. Begleitschreiben, in dem das Wahlverfahren beschrieben und der Termin für die Abgabe des Wahlbriefes genannt ist.

(2) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Der Wähler kennzeichnet den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag, unterschreibt die vorgedruckte Erklärung unter Angabe von Ort und Datum, legt den Wahlumschlag und die unterschriebene Erklärung in den Freiumschlag und verschließt diesen, versieht ihn mit seinem Absender und sendet ihn an den zuständigen dezentralen Wahlvorstand.

## **§ 29 Auszählung**

(1) Die bei den dezentralen Wahlvorständen eingehenden Freiumschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.

(2) Am Tag nach dem für den Eingang der Freiumschläge beim Wahlvorstand festgesetzten Tag entnimmt der dezentrale Wahlvorstand die Wahlumschläge den Freiumschlägen und legt diese ungeöffnet in eine verschlossene Wahlurne. Die Stimmabgabe vermerken mindestens zwei Mitglieder des dezentralen Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis.

(3) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Freiumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Wahlanfechtung ungeöffnet zu vernichten.

## **§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Öffnung der Wahlurnen, werden die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Über die Gültigkeit beschließt der dezentrale Wahlvorstand. Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als ein Soldat angekreuzt ist, aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten. Ungültige Stimmzettel sind zu registrieren und getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

(2) Ungültige Stimmzettel sind in einer Liste zu erfassen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses enthält die Zahl:

1. der Wahlberechtigten,
2. der abgegebenen Stimmen,
3. der ungültigen Stimmen und
4. der gültigen Stimmen, die auf jeden Bewerber entfallen.

Das Ergebnis wird von den Mitgliedern des dezentralen Wahlvorstandes unterzeichnet und unverzüglich dem zentralen Wahlvorstand übermittelt. Eine Durchschrift nimmt der dezentrale Wahlvorstand zu seinen Wahlunterlagen.

(4) Der zentrale Wahlvorstand erstellt auf der Grundlage der übersandten Listen eine Gesamtübersicht, getrennt nach Organisationsbereichen, Laufbahn- und Statusgruppen. Die Gesamtübersicht ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

(5) Zu Mitgliedern des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind die Bewerber gewählt, die in ihrer Laufbahngruppe und Statusgruppe innerhalb ihres Organisationsbereiches die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes zu ziehende Los.

## **§ 31 Wahlniederschrift**

(1) Über das Wahlergebnis fertigen der zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände Niederschriften an, die von allen anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind. Die Wahlniederschrift enthält die Zahl:

1. der Wahlberechtigten,
2. der abgegebenen Stimmen,
3. der ungültigen Stimmen und
4. der gültigen Stimmen, die auf jeden Bewerber entfallen.

(2) Die Wahlniederschrift des zentralen Wahlvorstandes enthält die Namen der gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl sind in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 32 Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

(1) Der zentrale Wahlvorstand benachrichtigt die Bewerber schriftlich gegen Empfangsbestätigung, die zu Mitgliedern im Gesamtvertrauenspersonenausschuß gewählt wurden.

(2) Erklärt ein gewähltes Mitglied nicht binnen dreier Werktagen nach Zugang der Benachrichtigung gegenüber dem zentralen Wahlvorstand, daß es die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

## **§ 33 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Der zentrale Wahlvorstand teilt dem Bundesministerium der Verteidigung die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unter Angabe von Einheit oder Dienststelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist mit.

(2) Der zentrale Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis den Organisationsbereichen bekannt.

## **§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlausschreiben, Bewerberlisten, Stimmzettel, vorgedruckte Erklärungen und Wahlniederschriften) werden vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufbewahrt.

# **Abschnitt 3 Schlußvorschriften**

## **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.